



Michael Rosenthal

RECHTSANWALT

- 9. Mai 2005

Hanseatisches Oberlandesgericht

1. Strafsenat

Geschäftszeichen: Ausl 28/03

Beschluß

In der Sache

betreffend die Auslieferung des deutschen und syrischen Staatsangehörigen

Mamoun Darkazani,
geboren am 4. August 1958 in Damaskus/Syrien

zuletzt wohnhaft: Uhlenhorster Weg 34, 22085 Hamburg
zur Zeit: Untersuchungshaftanstalt Hamburg

Beistände: a) Rechtsanwältin Gül Pinar, GK 77

b) Rechtsanwalt Michael Rosenthal,
Bismarckstraße 61, 76133 Karlsruhe

hier: Antrag auf Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls

hat der 1. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg
am 3. Mai 2005 durch

den Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Schudt

den Richter
am Oberlandesgericht

Stephani

den Richter
am Amtsgericht

Rußner

beschlossen:

Der Antrag des Verfolgten vom 2. Mai 2005 auf Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls wird abgelehnt.

Die Auslieferungshaft aufgrund des Haftbefehls des Senats vom 5. November 2004 hat fortzudauern.

Gründe:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 IRG für die Anordnung der Auslieferungshaft liegen weiterhin vor; ein Grund zur Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls (§ 24 IRG) besteht nicht. Die Fortdauer der seit dem 15. Oktober 2004 vollzogenen Auslieferungshaft ist (noch) nicht unverhältnismäßig.

Seit der letzten Haftentscheidung des Senats vom 18. März 2005 und dem auf die dagegen erhobene Gegenvorstellung des Verfolgten ergangenen Beschluß vom 29. März 2005 haben sich keine solchen neuen Erkenntnisse ergeben, die eine Haftentlassung gebieten. Deshalb wird zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Gründe der Senatsbeschlüsse vom 5. November 2004 (unter I. vor 1.) – betreffend die Überleitung der vorläufigen Auslieferungshaft in (formelle) Auslieferungshaft – , sowie vom 29. November 2004, 21. Januar 2005 und 18. März 2005 – jeweils Anträge des Verfolgten auf Entlassung aus der Auslieferungshaft betreffend – verwiesen, in denen im einzelnen dargelegt worden ist, daß die Auslieferung nicht unzulässig erscheint (§ 15 Abs. 2 IRG), der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 IRG) besteht, der auch durch die Leistung einer Sicherheit nicht wirksam begegnet werden kann (s. dazu den Beschluß vom 18. März 2005 auf S. 2 unten) und die weitere Vollstreckung des Haftbefehls nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt.

Zwar hat inzwischen am 13. und 14. April 2005 die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsbeschwerde des Verfolgten gegen dessen Auslieferung an das Königreich Spanien stattgefunden. Aus deren bekannt gewordenen Verlauf, insbesondere aus den tiefgreifenden und teilweise kontroversen Erörterungen der schwierigen verfassungsrechtlichen Probleme, läßt sich indes nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen, ob die Verfassungsbeschwerde des Verfolgten voraussichtlich Erfolg haben und der Haftbefehl aufzuheben sein wird. Der

Ausgang dieses Verfahrens ist vielmehr weiterhin offen. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht auf Antrag des Verfolgten am 28. April 2005 beschlossen, daß die einstweilige Anordnung vom 24. November 2004, durch welche die Übergabe des Beschwerdeführers an die Behörden des Königreichs Spanien zunächst für höchstens sechs Monate ausgesetzt worden ist, für die Dauer von weiteren drei Monaten, längstens jedoch bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, wiederholt wird. Termin zur Verkündung einer Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde ist bisher nicht anberaumt worden. Auch daraus ist zu schließen, daß sich eine definitive Entscheidung noch nicht konkret abzeichnet. Da sich an der Beurteilung der Verfassungsgemäßheit der Auslieferung durch den Strafsenat nichts geändert hat und es gegenwärtig auch jedenfalls nicht hochwahrscheinlich ist, daß der Verfassungsbeschwerde des Verfolgten stattgegeben wird, kommt eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls unter dem – hier nicht durchgreifenden – Gesichtspunkt der (etwaigen) Unzulässigkeit der Überstellung des Verfolgten an die Behörden des Königreichs Spanien nicht in Betracht.

Auch der Umstand, daß sich der Verfolgte inzwischen bereits über sechs Monate in Auslieferungshaft befindet, gibt keine Veranlassung zur Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls, da ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch nicht vorliegt. Der Verfolgte hat im Falle seiner Auslieferung und Verurteilung in Spanien im Hinblick auf das Gewicht des Tatvorwurfs mit der Verhängung einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu rechnen, welche die bisher erlittene Auslieferungshaft voraussichtlich erheblich übersteigt.

Ein Verstoß gegen das Gebot der besonders beschleunigten Bearbeitung von Haftsachen liegt ebenfalls nicht vor. Nachdem der Verfolgte am 15. Oktober 2004 aufgrund des vorläufigen Auslieferungshaftbefehls des Senats vom selben Tage verhaftet worden war, ist die Auslieferung am 23. November 2004 für zulässig erklärt und bereits am folgenden Tage von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg bewilligt worden. Die Übergabe des Verfolgten, die noch am 24. November 2004 – nur etwas mehr als einen Monat nach Inhaftierung des Verfolgten – durchgeführt werden sollte, scheiterte an Umständen, die weder dem ersuchenden noch dem ersuchten Staat zuzurechnen sind. Zur Auslieferung ist es nämlich nur deshalb bisher nicht gekommen, weil das Bundesverfassungsgericht auf Antrag des Verfolgten

in dessen Interesse eine vorläufige Anordnung getroffen hat, durch welche die bewilligte Übergabe des Beschwerdeführers einstweilen ausgesetzt worden ist. Daß bisher über die Verfassungsbeschwerde nicht entschieden worden ist und sich dadurch die Auslieferungshaft erheblich verlängert hat, ist allein auf die Kompliziertheit der für die Entscheidung relevanten verfassungsrechtlichen Fragen, deren Beantwortung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus große Bedeutung zukommt, zurückzuführen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die neue Frist für die Dauer der verlängerten einstweiligen Anordnung auf drei Monate begrenzt hat, geht der Senat davon aus, daß nunmehr in verhältnismäßig naher Zeit eine abschließende Entscheidung ergehen wird.

Schudt

Stephani

Rußer



Ausgefertigt

Scherditz

Landesbeamter der Geschäftsstelle

Justizhauptsekretärin